Deutscher Bundestag **Drucksache 14/7090**
14. Wahlperiode
(zu Drucksache 14/7034)
10. 10. 2001

Unterrichtung
durch die Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Regelung von öffentlichen Angeboten zum Erwerb von Wertpapieren und von Unternehmensübernahmen
– Drucksache 14/7034 –

Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates

Zu Nummer 1 (Artikel 1 § 2 Abs. 1 WpÜG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrats nicht zu. Nach § 2 Abs. 1 Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz findet das Gesetz nur Anwendung auf öffentliche Kauf- und Tauschangebote zum Erwerb von Wertpapieren einer Zielgesellschaft. Der Erwerb von Aktien über die Börse stellt nach allgemeiner Auffassung kein solches öffentliches Angebot dar. Die vom Bundesrat geäußerte Befürchtung, dass Kleinanleger, die im normalen Börsenbetrieb Aktien zum Zweck der privaten Vermögensbildung kaufen, nunmehr als Bieter den umfangreichen Mitteilungs- und Dokumentationspflichten des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes unterliegen, kann daher nicht geteilt werden; eine gesetzliche Sonderregelung („Bagatellregelung“) mit dem Ziel, derartige Erwerbsgeschäfte von Kleinanlegern aus dem Anwendungsbereich des Gesetzes auszunehmen, ist somit nicht veranlasst.

Zu Nummer 2 (Artikel 1 § 2 Abs. 1 WpÜG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrats nicht zu. Angesichts der Gefahr von Umgehungsmöglichkeiten wurde bewusst auf eine gesetzliche Definition verzichtet. Auch zahlreiche andere Rechtsordnungen (z. B. Vereinigtes Königreich, Vereinigte Staaten, Österreich, Schweiz) haben diesen Weg beschritten. Versuche einer gesetzlichen Definition sind dort teilweise erfolgt (z. B. 1979 in den Vereinigten Staaten durch die amerikanische Wertpapieraufsichtsbehörde SEC), jedoch gescheitert. Regelmäßig wird im Wege einer typologischen Betrachtung eine Vielzahl von Kriterien zur Beurteilung herangezogen; einige dieser Kriterien werden auch in der Begründung des Regierungsentwurfs aufgeführt. Vor diesem Hintergrund ist der Verzicht auf eine gesetzliche Definition angezeigt.

Zu Nummer 3 (Artikel 1 § 15 Abs. 2, 3 WpÜG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrats zu, aus Gründen der Rechtssicherheit im Gesetz klarzustellen, dass Rechtsgeschäfte nichtig sind, die trotz Untersagung eines Angebots nach § 15 Abs. 2 und 3 WpÜG abgeschlossen werden. Darüber hinaus wird die Bundesregierung prüfen, ob eine gesetzliche Regelung erforderlich ist, nach der für die auf Grund von Angeboten im Sinne des WpÜG zustande gekommenen Verträge zwingend die Anwendung deutschen Rechts vorgeschrieben werden sollte.

Zu Nummer 4 (Artikel 1 § 33 Abs. 1 und 2 WpÜG)

Die Bundesregierung wird im weiteren Gesetzgebungsverfahren die zu § 33 WpÜG vorgetragenen Änderungsvorschläge überprüfen.

Zu Nummer 5 (Artikel 1 § 33 WpÜG)

Die Bundesregierung hat überprüft, ob in den Gesetzentwurf eine Bestimmung aufgenommen werden sollte, nach der zu Abwehrmaßnahmen ermächtigende Vorratsbeschlüsse der Hauptversammlung sich nicht auf vermögensmindernde Maßnahmen beziehen dürfen. Aus Sicht der Bundesregierung ist die Aufnahme einer solchen gesetzlichen Bestimmung nicht angezeigt. Die inhaltliche Zulässigkeit von Hauptversammlungsbeschlüssen richtet sich nach allgemeinen aktienrechtlichen Grundsätzen. Die vom Bundesrat vorgeschlagene Regelung würde in dieser allgemeinen Form keinen über diese Grundsätze hinausgehenden Schutz der Vermögensinteressen der Aktionäre bewirken.

Zugeleitet mit Schreiben des Bundeskanzlers vom 10. Oktober 2001.

Zu Nummer 6 (Artikel 1 § 42 WpÜG)

Die Bundesregierung wird der Anregung des Bundesrats nachkommen, die in § 42 WpÜG vorgesehene Regelung zum Schadensersatz bei Rechtsmissbrauch zu überprüfen.

Zu Nummer 7 (Artikel 7 Nr. 2, § 327b Abs. 1 Satz 3, § 372f Abs. 1 AktG)

Die Bundesregierung wird im weiteren Gesetzgebungsverfahren den Vorschlag prüfen. Sie sieht bei seiner Verwirklichung allerdings die Gefahr, dass dann letztlich doch jeder ausgeschlossene Aktionär ein Spruchverfahren zur Überprüfung der Angemessenheit der angebotenen Barabfindung einleiten wird. Der erwünschte Effekt, die Anzahl solcher Verfahren in dem verfassungsrechtlich zulässigen Ausmaß zu beschränken, könnte damit nicht erreicht werden. Konsequent erschiene dann eher ein gänzlicher Verzicht auf die Regelung.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333